

Merkblatt zur Elternzeit

Neu ab 01.01.2026

Ab 01.01.2026 wird in Liechtenstein neu die Elternzeit und damit verbunden das Elterngeld eingeführt. Die Elternzeit gilt für Väter und Mütter, wobei die maximale Dauer vier Monate beträgt. Während den ersten zwei Monaten unterstehen die Arbeitnehmer und der Arbeitgeber der Versicherungspflicht für die Risiken Tod und Invalidität der betrieblichen Personalvorsorge gemäss Art. 3 Abs. 1b BPVG. Diese Beiträge müssen mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber geleistet werden (BPVG Art. 7 Abs. 8), während die andere Hälfte von der Arbeitnehmenden Person geleistet werden muss. Der versicherte Jahreslohn entspricht dem letzten AHV-Lohn vor dem ersten Bezug des Elterngeldes. Die weiteren maximal zwei Monate werden von der BEVO beitragsfrei mit Risikoschutz gewährt.

1. Mindestdauer der Elternzeit

Anlehnend das Merkblatt der AHV wird die BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein keine Elternzeiten versichern, die nicht mindestens 1 Tag pro Monat am Stück beträgt.

2. Meldung der Elternzeit

Die BEVO hat je ein Melde-Formular „Elternzeit“ für die ersten beiden Monate und eines für die zweiten zwei Monate erstellt. Die Personalverantwortlichen der angeschlossenen Firmen sind gebeten, ausschliesslich diese beiden Formulare für die Meldung der Elternzeit ihrer Mitarbeitenden zu verwenden. Meldeformulare direkt von den Versicherten werden nicht akzeptiert.

3. Versicherte Leistungen während den „bezahlten“ ersten beiden Monaten

Während der ersten beiden Monate der Elternzeit besteht wie oben erwähnt die Versicherungspflicht für die Risiken Tod und Invalidität:

D.h. die versicherte Person und der Arbeitgeber zahlen standardmässig je hälftig die Risikobeiträge.

4. Versicherte Leistungen während den „unbezahlten“ zweiten beiden Monaten

Während der Monate drei und vier der Elternzeit ist grundsätzlich kein Lohn beitragspflichtig und somit besteht auch keine generelle Versicherungspflicht. Der Stiftungsrat der BEVO hat jedoch beschlossen, dass der Risikoschutz für die Versicherten beitragsfrei durch die Stiftung finanziert werden soll:

D.h. es müssen keine Risikobeiträge bezahlt werden.

Aus operativen Gründen können während der gesamten Elternzeit (d.h. bezahlt und unbezahlt) keine Sparbeiträge geleistet werden. Die Versicherten haben aber jederzeit die Möglichkeit, freiwillige Einkäufe im Rahmen der Sparbeiträge zu leisten.

5. Fragen oder Unklarheiten

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Gerne steht Ihnen das BEVO-Team beratend zur Seite.